

## Abschrift

# OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
12. DEZ. 2013	
Schulz & Löhr Rechtsanwälte	
Kopie an Mdt.: Kenntnisse:	Kopie an Mdt.: Rücktag:
Kopie an Mdt.: Zahlung	ZDA

*Im Namen des Volkes*

## URTEIL

4 U 82/12 OLG Naumburg  
11 O 1632/11 LG Magdeburg

Verkündet am 05. Dezember 2013,  
gez. Wolf, Justizhauptsekretärin,  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schulz & Löhr durch Rechtsanwalt Detlef Schulz,  
Bödekerstraße 79, 30161 Hannover

g e g e n

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg durch den Vorsitzenden Richter am  
Oberlandesger \_\_\_\_\_ sowie die Richter am Oberlandesgericht \_\_\_\_\_ und  
auf die mündliche Verhandlung vom

**21. November 2013**

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird – unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels – das Urteil der 11. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg vom 29. November 2012, Az.: 11 O 1632/11, und das ihm zugrunde liegende Verfahren aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Berufung, an das Landgericht Magdeburg zurückverwiesen.
2. Gerichtsgebühren für das Berufungsverfahren werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf **44.800,-- €** festgesetzt (§§ 63 Abs. 2 Satz 1, 47 Abs. 1, 39 Abs. 1, 43 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG in Verb. mit den §§ 2, 3, 6 Satz 1 ZPO und § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG analog).

**Gründe**

I.

Die Klägerin begehrt aus einer bei der Beklagten unter Einschuss des Feuerrisikos seit dem 22. Februar 2010 abgeschlossenen Immobilienversicherung die Feststellung der vertraglichen Eintrittspflicht für einen unstreitig eingetretenen Gebäude-Brandschaden in der Nacht zum 10. August 2010 und die Zahlung eines Abschlags auf die Versicherungsleistung in Höhe von 24.200,-- €.

Streitig ist, ob statt der vertraglich vorgesehenen Nutzung des Gebäudes je zur Hälfte als Gaststätte und Pension die Klägerin auch beabsichtigte, die Immobilie im Obergeschoss als Bor-

dell oder Stundenhotel zu nutzen, und darüber die Beklagte, die deswegen den Versicherungsvertrag mehrfach angefochten hat, arglistig getäuscht hat.

Die Klägerin hatte mit Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts vom **01. Februar 2010** das in der Gemarkung . . . gelegene, mit einer zweigeschossigen Gaststätte nebst Saalanbau und Garagen bebaute Grundstück für 18.000,-- € erworben und war am 07. Mai 2010 als Alleineigentümerin im Grundbuch eingetragen worden (Anlage K 1a = Bl. 1 - 13 Anlageband, i. F. abgekürzt: AB). Nach dem im Zwangsversteigerungsverfahren eingeholten Gutachten der Diplom-Kauffrau . . . vom 12. November 2008 (Anlage K 1b = Bl. 14 - 81 AB) belief sich der Verkehrswert des Grundstückes mit Gebäuden zum Stichtag am 05. November 2008 auf 56.000,-- € (Bl. 47 AB). Das Grundstück liegt verkehrsgünstig an der L 47 außerhalb von Barleben und am Ende des Ausbaus der R14 und verfügt über eine große Hofffläche, die auch zum Abstellen von Lkws geeignet ist.

Mit Wirkung ab dem **22. Februar 2010** schloss die Klägerin für ein Jahr mit Verlängerungsklausel unter Zugrundelegung des im Zwangsversteigerungsverfahren eingeholten Verkehrswertgutachtens bei der Beklagten für das Grundstück eine **Immobilienversicherung** inklusive Feuerversicherung mit einer Versicherungssumme von 56.000,-- € und einem vereinbarten Selbstbehalt von 2.500,-- € ab, dokumentiert im Versicherungsschein vom 05. März 2010 (Anlage K 10 = Bl. 242 - 247 Anlageband, i. F. abgekürzt: AB) und geltend für folgendes

**„Versicherungsgrundstück**

*Bei Vertragsschluss wurde(n) folgende Betriebsart/Betriebsarten berücksichtigt*  
50 % Flächenanteil                      Gaststätte (keine Bar, Disco, Vergnügungsbetrieb)  
50 % Flächenanteil                      Pension (mit Restaurant)".

Vertragsbestandteil sind namentlich die *Bedingungen für die Firmen Immobilienversicherung (BFIMO)* [Anlage K 14 = Bl. 253 - 272 AB] nebst *Erläuterung* (Anlage K 15 = Bl. 273/274 AB) sowie ein *Produktinformationsblatt zur Firmen Immobilienversicherung* (Anlage K 11 = Bl. 248 - 250 AB).

In ihrer **Gewerbe-Anmeldung** vom **23. März 2010** (Anlage K 3 = Bl. 84 - 85 AB) gab die Klägerin an, im . . . ab dem 01. Mai 2010 eine *Schank- und Speisewirtschaft* betreiben zu wollen, wozu es jedoch, trotz einiger durchgeführter Instandsetzungs- und Ausbauarbeiten im Dachgeschoss für die Heizungs- und Elektroinstallationsanlage, ausweislich der **Gewerbe-Abmeldung** vom 03. August 2010 (Anlage K 5 = Bl. 98 AB) nicht kam.

In der Zwischenzeit hatte die Klägerin das Grundstück mit notariellem **Kaufvertrag** vom **07. Juli 2010** (Anlage K 4 = Bl. 86 - 97 AB) für 13.000,-- € an . . . veräußert, welcher

– mit der Eintragung einer Eigentumsübertragungsvormerkung am 13.07.2010 im Grundbuch (Bl. 6 AB) verbundene – Vertrag durch **Aufhebungsvertrag** vom 20. September 2011 (Anlage K 29 = Bl. 292 - 294 AB) nach vorangegangener *Verzichtserklärung* des Käufers vom 02. August 2011 (Anlage K 28 = Bl. 291 AB) wieder rückgängig gemacht wurde. Zuvor hatte die Klägerin bereits mit Anwaltschreiben vom 18. August 2010 (Anlage K 7 = Bl. 231 - 232 AB) die Anfechtung des Vertrages und hilfsweise den Rücktritt davon mit der Begründung erklärt, der Käufer habe Vorstrafen aus Wirtschaftsstrafdelikten verschwiegen und könne deshalb, denn eine Gewerbe-  
laubnis werde er nicht erhalten, auch den vereinbarten Kaufpreis nicht zahlen.

In der Nacht vom 09. auf den **10. August 2010** brannte das versicherte Gebäude mit der Gaststätte vollständig nieder. Nach dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen handelte es sich um eine **Brandstiftung**. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden.

Mit Schreiben vom 11. Januar (Anlage K 22 = Bl. 281 AB), 25. Februar (Anlage B 3 = Bl. 50 Bd. I d. A.) und **18. Mai 2011** (Anlage B 7 = Bl. 78 Bd. I d. A.) erklärte die Beklagte insgesamt dreimal die **Anfechtung** des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung und führte aus, ihre Ermittlungen hätten ergeben, dass die Klägerin die Pension auch und vor allem zur Ausübung der Prostitution habe nutzen wollen, bei Kenntnis welcher Tatsache der Antrag auf Abschluss der Gebäudeversicherung nicht angenommen worden wäre.

Die **Klägerin** hat eine beabsichtigte Verwendung des Gebäudes zum Zwecke der Prostitution bestritten. Sie hat vorgetragen, erst nach der Ersteigerung des Objekts mit Überlegungen für dessen Nutzung begonnen zu haben. Die ursprüngliche Planung sei gewesen, den zu sanieren und an einen Pächter zu vermieten. Dann sei der Gedanke aufgekommen, in dem Gebäude einen Pensionsbetrieb in moderner Form einzurichten, wo auch Fernfahrer in ihren Ruhepausen stundenweise hätten schlafen können sollen. Ein solches Geschäftsmodell hätte den Gewinn gesteigert, weil man die Zimmer dann nicht nur tage-, sondern auch stundenweise hätte vermieten können.

Am 08. Februar 2010 habe auch ein Besichtigungstermin mit Pachtinteressenten stattgefunden, die in Begleitung des Maklers erschienen seien. Einer der beiden Herren habe eine Jogginghose getragen. Später sei ihr zugetragen worden, dass einer der beiden Interessenten der als Zuhälter bekannte gewesen sei. Nachdem die Interessenten erklärt hätten, dass sie eine vollständige Sanierung des Gebäudes erwarteten, aber auch nur eine Pacht von 1.000,- € zu zahlen bereit gewesen wären, habe sie, die Klägerin, die Pachtinteressenten hinausgeworfen.

Schließlich habe sie sich zur Einrichtung eines eigenen Gaststättenbetriebs mit Pension entschlossen und daher bei der Gemeinde eine Genehmigung zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft beantragt. Von diesem Plan habe sie jedoch dann wieder Abstand genommen und das Grundstück verkauft.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, dass die Arglistanfechtung und der Rücktritt der Beklagten vom 11. Januar 2011 gemäß § 22 VVG in Verb. mit § 142 BGB unwirksam seien und die Beklagte den Feuerschaden am versicherten Gebäude gemäß den §§ 21, 22 BFIMO zu regulieren habe,
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie, die Klägerin, eine angemessene Abschlagszahlung auf den Gebäudeschaden zu der Schadennummer auf Grund des Brandschadens vom 10. August 2010 in Höhe von 24.200,-- € nebst 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 12. Februar 2011 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die B e k l a g t e behauptet, von der Klägerin bei Abschluss des Versicherungsvertrages arglistig hinsichtlich der künftigen Nutzung des Grundstücks getäuscht worden zu sein, weshalb sie berechtigt gewesen sei, den Versicherungsvertrag, wie dann mehrfach geschehen, wegen arglistiger Täuschung anzufechten.

Sie verweist hierzu zunächst auf ihren internen Email-Verkehr, wonach die Klägerin zunächst über ihren Bruder der aber nicht Vermittler der Versicherung gewesen sei, um ein Angebot auf Abschluss einer Immobilienversicherung mit der angegebenen Betriebsart *Gaststätte mit Pension* gebeten habe. Die Klägerin sei durch den Zeuge vorsorglich darauf hingewiesen worden, dass das Angebot nur für den Fall gelte, wenn sich Grundstück und Gebäude in einem guten Zustand befänden und eine Versicherung nicht möglich sei, wenn eine Bar, ein Vergnügungsbetrieb oder Ähnliches geplant sei. Die Klägerin habe entgegen ihren Angaben jedoch von vornherein beabsichtigt, in der oberen Etage des Gebäudes ein Stundenhotel für Damen aus der Rotlichtszene einzurichten und zu vermieten.

Dies ergebe sich bereits aus ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung vom 13. August 2010 (Anlage B 2 = Bl. 43 - 49 Bd. I d. A.), bei der sie gegenüber dem Polizeibeamten, dem Kriminaloberkommissar (KOK) , angegeben habe, die obere Etage des Gebäudes als Stundenhotel an Damen vermieten zu wollen, ohne selbst als Betreiberin aufzutreten. Ihr sei auch

bekannt gewesen, dass die Mietinteressenten aus der Rotlichtszene stammten. Ihre Mietpreisvorstellung in Höhe von 3.000,- € monatlich sei nur in diesem Milieu zu erzielen gewesen. Für ihre anfängliche Absicht zur Errichtung eines Stundenhotels in dem Gebäude sprächen auch ihre weiteren Angaben bei der polizeilichen Vernehmung gegenüber [redacted] wonach sie aus dem Milieu Drohungen erhalten habe für den Fall, dass sie aus dem Objekt ein Bordell mache. Sollte sie den Entschluss, in dem Gebäude ein Stundenhotel zu betreiben oder betreiben zu lassen, erst nach Vertragsschluss gefasst haben, so hätte die Klägerin dies als nicht unerhebliche Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen müssen. Bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände wäre der Antrag der Klägerin auf Abschluss einer Gebäudeversicherung nicht angenommen worden.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme mittels Vernehmung der Zeugen [redacted] am 12. Juli 2012 (Bl. 160 - 170 Bd. I d. A.) sowie des weiteren Zeugen [redacted] am 08. November 2012 (Bl. 15 - 18 Bd. II d. A.) zu der Beweisfrage, ob es der Klägerin nicht darum gegangen sei, in den Räumlichkeiten ein Bordell zu betreiben, hat das Landgericht durch **Urteil vom 29. November 2012** der **K l a g e** bis auf eine marginale Zinsdifferenz vollen Umfanges **s t a t t g e g e b e n** und zur Begründung namentlich Folgendes ausgeführt:

Der Versicherungsvertrag sei nicht durch die von der Beklagten erklärte Anfechtung gemäß § 123 BGB rückwirkend beendet worden, weil eine dazu notwendige arglistige Täuschung nicht gegeben bzw. festzustellen sei. Im Ergebnis der Beweisaufnahme sei die Kammer nicht davon überzeugt, dass die Klägerin tatsächlich den Betrieb eines Bordells geplant habe.

Zwar habe der Zeuge [redacted] den Inhalt seines von ihm erstellten Vernehmungsprotokolls bestätigt, wonach er die Klägerin so verstanden habe, dass sie die Absicht gehabt habe, die Zimmer an Leute aus dem Rotlichtmilieu zu vermieten. Aber der Zeuge [redacted], der ebenso wie der Zeuge [redacted] Polizeibeamter sei, habe das Gegenteil bekundet, nämlich sich sicher zu sein, dass die Klägerin in ihrer Vernehmung nicht geäußert habe, in dem Objekt Zimmer an Prostituierte vermieten zu wollen oder vermieten zu lassen. Es sei vielmehr die ganze Zeit nur um eine normale Gastronomie und Hotellerie gegangen. Der Zeuge [redacted] habe möglicherweise etwas durcheinandergeworfen, als er ihm erläutert habe, das Milieu hege dort gewisse Absichten, welche Absicht dann fälschlicherweise der Klägerin zugeschrieben worden sei.

Die gegensätzlichen Bekundungen beider Zeugen schlossen sich im Ergebnis wechselseitig aus. Beide Zeugen seien für die Kammer gleichermaßen glaubwürdig und ihre Bekundungen gleichermaßen glaubhaft. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass einer der Zeugen nicht die Wahrheit gesagt haben könnte, habe die Kammer nicht gewinnen können. Daher habe sie sich auch nicht mit der notwendigen Sicherheit davon überzeugen können, dass der Inhalt der vom Zeuge [redacted] niedergelegten Vernehmung der Klägerin zutreffend sei.

Dies gelte auch vor dem Hintergrund der Bekundungen des Zeugen [redacted] der bekundet habe, dass die Klägerin ihn in einem Telefongespräch gesagt habe, dass unten eine *Table-Dance-Bar* rein solle und oben ein *Puff*. Selbst wenn die Äußerung der Klägerin so gefallen sei, lasse sie nicht den Schluss darauf zu, dass sie selbst oben Derartiges habe betreiben wollen. Vielmehr sei es so, dass

die Klägerin dem Zeugen in dem Telefongespräch habe klarmachen wollen, dass sich auch Mitglieder der Rotlichtszene für das Objekt interessierten. Ihre Äußerung könne daher auch so zu verstehen sein, dass sie dem Zeugen nur das Interesse des Rotlichtmilieus für das Gebäude habe deutlich machen wollen. Die Äußerung lasse aber nicht den alleinigen Schluss zu, dass sie den Betrieb einer solchen Einrichtung geplant habe.

Dieses Verständnis werde auch durch die Bekundungen des Zeugen des Bruders der Klägerin, bestätigt. Der habe ausgesagt, dass in dem Gebäude eine *Tappas-Bar* habe entstehen sollen. Soweit die Klägerin gegenüber dem Zeugen auch von einem Stundenhotel gesprochen habe, habe sie damit immer nur eine Art Motel für Fernfahrer und nicht Zimmer für Prostituierte gemeint.

Die Vernehmung des Zeugen sei schließlich unergiebig geblieben, weil er sich an die Befragung nicht mehr habe erinnern können.

Der Klägerin stehe neben dem Anspruch auf Feststellung der Eintrittspflicht der Beklagten auch ein Anspruch auf eine Abschlagszahlung in Höhe von 24.200,- € zu gemäß den §§ 14 Abs. 2 Satz 1 VVG in Verb. mit 27 Abs. 2 Satz 3 des Produktinformationsblattes zur Firmenimmobilienversicherung. Danach könne der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen habe. Auf der Grundlage des Gutachtens der Sachverständige im Zwangsversteigerungsverfahren von 56.000,- € habe die Beklagte keine nachvollziehbaren Gründe dafür vorgetragen, warum der Klägerin nicht eine Abschlagszahlung in Höhe von etwa der Hälfte dieses Wertes zustehen solle. Denn unstreitig sei das Gebäude total abgebrannt.

Gegen dieses ihr am 03. Dezember 2012 zugestellte Urteil richtet sich die am 13. Dezember 2012 eingelegte und am 04. März 2013 innerhalb der bis zu diesem Tag verlängerten Frist begründete **Berufung der Beklagten**.

Sie wendet sich gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts und meint, diese verstoße gegen Denkgesetze, was die Aussagen der Zeugen anbelange. Wegen der gegensätzlichen, sich wechselseitig ausschließenden Bekundungen beider Zeugen stehe fest, dass einer von ihnen die Unwahrheit über den Inhalt der Vernehmung der Klägerin am 13. August 2010 gesagt habe. Dennoch habe das Landgericht beide Zeugen als glaubwürdig eingestuft, ohne auszuführen, welche Erwägungen dem zugrunde lägen.

Vielmehr sei allein die Zeugenaussage des KOK glaubhaft, nicht hingegen diejenige des KOK. Dies ergebe sich daraus, dass der Zeuge anlässlich seiner Vernehmung vor dem Landgericht am 12. Juli 2012 als weiteren, bei der Vernehmung anwesenden Zeugen den in seiner Abteilung tätigen Polizeibeamten angegeben habe, den die Klägerin in ihrer Klageschrift nicht einmal erwähnt habe. Daraufhin habe sich der Zeuge nach seiner Vernehmung mit Schreiben vom 16. Juli 2012 (Bl. 138 Bd. I d. A.) an das Landge-

richt gewandt und mitgeteilt, dass er sich über die Identität seiner Begleitperson geirrt habe und nicht der Polizeibeamte , sondern KOM bei der Vernehmung der Klägerin anwesend gewesen sei. Erläuternd habe der Zeuge dem Landgericht ein *Informationsprotokoll* vom 10. August 2010 (Bl. 139 - 140 Bd. I d. A.) zugesandt, in dem der Name mehrfach aufgeführt sei. Bei seiner Vernehmung habe der Zeuge sich auch auf seine Notizen bezogen und den noch den Zeugen als teilnehmenden Kollegen benannt. Wie es dann zu dem Irrtum habe kommen können, sei nicht nachvollziehbar. Fragwürdig sei auch die Eigeninitiative des Zeugen gegenüber dem Landgericht, soweit er den von ihm bei der damaligen Vernehmung als anwesend angegebenen Zeugen gegen einen anderen austausche, ohne dass das Landgericht sich damit auseinandergesetzt habe.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen spreche zudem, dass er in einem anderen Punkt die Unwahrheit gesagt habe. Nachdem er bei der Vernehmung zunächst bekundet habe, die Klägerin anlässlich der Beweisaufnahme zum ersten Mal seit der polizeilichen Vernehmung wieder gesehen zu haben und beide bis heute nicht mehr miteinander telefoniert hätten, habe er auf Nachfrage des Beklagtenvertreters einräumen müssen, dass die Klägerin ihn angerufen und gefragt habe, ob er für die Vernehmung als Zeuge zur Verfügung stehe.

Das Landgericht habe zudem die Aussage des Zeugen unberücksichtigt gelassen, wonach er die Vernehmung der Klägerin allein durchgeführt habe, ohne einen Kollegen hinzuzuziehen.

Die Beklagte meint, das Landgericht hätte spätestens dann das ihr gemäß § 394 Abs. 2 ZPO eingeräumte Ermessen in der Weise ausüben müssen, die beiden Zeugen und einander gegenüberzustellen.

Es fehle auch eine Auseinandersetzung des Landgerichts mit der Aussage des Zeugen Sie sei zwar in Bezug auf die Beweisfrage unergiebig. Das Aussageverhalten des Zeugen deute jedoch stark darauf hin, dass er von dem Zeugen beeinflusst worden sei. Zunächst habe der Zeuge bekundet, dass er noch konkrete eigene Erinnerungen an die Vernehmung der Klägerin gehabt habe. Erst nach langer und mühsamer Befragung habe der Zeuge einräumen müssen, dass er heute nicht einmal mehr wisse, ob er an der Vernehmung überhaupt teilgenommen habe. Somit habe der Zeuge das Gericht zunächst glauben machen wollen, dass er die Angaben des Zeuge aus eigener Erinnerung bestätigen könne, um erst nach diversen Nachfragen einzuräumen, dass eine solche Erinnerung tatsächlich bei ihm nicht bestehe. Da die Vernehmung der Klägerin nicht in Magdeburg, sondern in Wolmirstedt stattgefunden habe und der Zeuge während seiner Arbeit im Dezernat nur an zwei Vernehmungen insgesamt teilgenommen habe, wäre zu erwarten gewesen, dass er sich noch zumindest daran erinnert hätte,

falls eine solche Vernehmung stattgefunden habe. Die fehlende Erinnerung des Zeugen lasse nur den Schluss zu, dass er damals nicht dabei gewesen sei.

Bemerkenswert sei auch, wie der Zeuge von dem Prozess erfahren habe, nämlich durch einen vorherigen Anruf des Zeugen und dessen Frage, ob er sich an den Vorgang noch erinnern könne. Der Zeuge habe zudem einen überaus unsicheren Eindruck vermittelt, er sei sehr nervös, unsicher und bemüht gewesen, den Inhalt der Notizen des Zeugen wiederzugeben.

Ungewöhnlich und ein eigenes Interesse belegend sei auch das Verhalten des Zeugen nach der Verhandlung am 12. Juli 2012 gegenüber ihrem Prozessbevollmächtigten, der, vor dem Gerichtsgebäude auf ein Taxi wartend, bemerkt habe, wie sich der Zeuge mit der Klägerin und deren Bruder, dem Zeugen angeregt unterhalten habe. Man habe geschertzt und zusammen geraucht. Der Zeuge habe sich dann aus der Gruppe gelöst, von sich aus den Prozessbevollmächtigten angesprochen und geäußert:

*„Herr Rechtsanwalt, Sie müssen mir glauben, ich sage hier die Wahrheit, nicht mein Kollege.“*

Die Beklagte beantragt,

1. unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Magdeburg vom 29. November 2012, Az.: 11 O 1632/11, die Klage abzuweisen, sowie
2. hilfsweise die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landgericht, vorzugsweise an eine andere Kammer, zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens.

## II.

Die gemäß § 511 Abs. 1 und 2 Nr. 1 ZPO statthafte und auch sonst formell zulässige, insbesondere form- und fristgerecht gemäß den §§ 517, 519, 520 ZPO eingelegte und begründete Berufung der Beklagten ist insoweit gemäß **§ 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO** begründet, als auf



Verein mit den anderen, das Beweisergebnis in erster Instanz vollends zur Makulatur werden lässt.

Eine nähere Auseinandersetzung des Landgerichts mit den besonderen Umständen der Aussage und des anschließenden Verhaltens des selbst gewissermaßen aktiv durch die Benennung, Auswechselung und sogar noch Instruierung eines weiteren – von den Parteien und der Klägerin bis dahin nicht einmal erwähnten – Zeugen in den Prozess eingreifenden Zeugen

fehlt bereits vollends. Die lapidar getroffene Feststellung, beide Zeugen seien als Kriminalbeamten gleichermaßen glaubwürdig bzw. glaubhaft in ihren Aussagen und gleichsam jedweden Zweifels enthoben, enträt mithin bereits offenkundig einer nachvollziehbaren Grundlage und lässt die Beweiswürdigung gerade zu dem zentralen Punkt der Auseinandersetzung, was den kontroversen Inhalt der polizeilichen Vernehmung der Klägerin angeht, ebenso fragmentarisch wie mangelbehaftet erscheinen.

Unbeschadet dessen hätte sich das Landgericht auch angesichts der einander ausschließenden und widersprechenden Zeugenaussagen nicht letztlich auf die bloße Spekulation zurückziehen dürfen, der Zeuge habe den Zeugen womöglich, wie von diesem bemerkenswerterweise unter Bezugnahme auf seine Notizen und ein angebliches Gespräch anschließend zusammen mit dem mehrfach namentlich erwähnten – aber in dem nachträglich vorgelegten Informationsprotokoll (Bl. 139/140 Bd. I d. A.) gar nicht mehr auftauchenden – Kollegen geäußert, missverstanden, sondern die Zeugen zwingend nach § 394 Abs. 2 ZPO einander gegenüberstellen müssen und gegebenenfalls auch noch, wegen der Bedeutung der Aussage oder zwecks Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage, einen der beiden Zeugen gemäß § 391 ZPO beedigen müssen.

Nach § 394 Abs. 2 ZPO können Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, grundsätzlich zwar nach freiem Ermessen des Tatrichters einander gegenübergestellt werden. Die mögliche und notwendige Kontrolle in zweiter Instanz, ob die Grenzen dieses Ermessens gewahrt worden sind (vgl. BAG, NJW 1968, 566; Greger, in: Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 394 Rdnr. 2), führt hier allerdings zu einer Ermessensreduzierung gleichsam auf *Null* in dem Sinne, dass die Gegenüberstellung hätte durchgeführt werden müssen.

Die unterlassene Gegenüberstellung der Zeugen spätestens im zweiten Beweistermin am 08. November 2012, in dem auch statt des zunächst benannten Polizeibeamten Gerd der vom Zeugen nachbenannte POM als Zeuge vernommen wurde, stellt einen gravierenden Verfahrensfehler dar, weil zu diesem Zeitpunkt bereits eine derartige Vielzahl von Widersprüchen und sonstigen Ungereimtheiten im Zusammenhang mit der Aussage des Zeugen zu registrieren war, die das an sich nach § 394 Abs. 2

ZPO eröffnete Ermessen derart reduzierten, dass einzig die ergänzende Beweisaufnahme durch Gegenüberstellung der Zeugen noch die zutreffende Ermessensentscheidung sein konnte und das Absehen von ihr einen das Verfahren hochgradig mangelhaft werdenden Ermessensfehlergebrauch darstellte.

In der Beweismwürdigung des Landgerichts bleibt bereits eine anfängliche unwahre Bekundung des Zeugen                    unbeachtet, der zunächst ausgesagt hatte, bis zum Beweistermin nicht mehr mit der Klägerin telefoniert zu haben, um kurz danach auf ausdrückliches Befragen des Prozessbevollmächtigten der Beklagten seine Aussage dahin zu korrigieren, dass die Klägerin ihn zuvor angerufen und gefragt habe, ob er für die Vernehmung als Zeuge zur Verfügung stehe.

Abgesehen von dem erst auf Nachfrage eingeräumten Kontakt mit der Klägerin, erweckt auch das weitere Aussageverhalten des Zeugen                    Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussage, soweit es um die Anwesenheit eines dritten Polizeibeamten bei der Vernehmung der Klägerin und dessen Identität geht.

Merkwürdig ist nicht nur, dass die Klägerin in der Klageschrift mit keiner Silbe einen neben den Zeugen                    bei ihrer Vernehmung anwesend gewesenen dritten Polizeibeamten erwähnt hat noch jemals vorher davon etwas hat verlauten lassen. Mehr als fragwürdig und generelle Zweifel an der Richtigkeit des seinerseits Bekundeten erweckend nimmt sich das Aussageverhalten des Zeugen                    zur Identität des angeblich dritten Polizeibeamten aus, als den er bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht am 12. Juli 2012 unter Bezugnahme auf seine eigenen Notizen über die Vernehmung der Klägerin mehrfach den Kollegen                    angibt, mit dem er auch nach der Vernehmung der Klägerin noch mit dem Zeuger                    zusammengesessen und diesem vereint den – mit der Aussage der Klägerin, wie er glaubte, schließlich durcheinandergebrachten – Hintergrund des Geschehens im Rotlicht-Milieu erläutert habe. In dem von ihm selbst angefertigten *Informationsprotokoll - Ereignisse im Rotlichtmilieu* vom 10. August 2010 (Bl. 139 - 140 Bd. I d. A.), vorgelegt mit dem seine Aussage korrigierenden Schriftsatz vom 16. Juli 2012 (Bl. 138 Bd. I d. A.), findet sich indessen statt des Kriminalkommissars                    dreimal der Name von KOM                    als dem dritten seinerzeit an der Vernehmung angeblich teilgenommen habenden Polizeibeamten, der allerdings, als Zeuge befragt, außer den dazu vom Zeugen                    vorab erhaltenen Informationen schließlich nichts mehr aus eigener Erinnerung zu dem Geschehensablauf beitragen konnte und letztendlich nicht einmal mehr wusste, ob er seinerzeit überhaupt dabei gewesen war.

Von einem Polizeibeamten und erst recht von einem überaus erfahrenen Polizeibeamten wie dem                    Zeugen                    der nicht zum ersten Mal vor Gericht als Zeuge erschienen ist, sondern auf eine langjährige forensische Routine zurückblicken kann, konnte und musste

indes seriöserweise erwartet werden, dass er sich auf einen Beweistermin, für den zur Verfügung zu stehen er sogar der Klägerin noch auf deren Anruf vorab telefonisch zugesagt hatte, gewissenhaft vorbereitet und den Inhalt einer mehrere Jahre zurückliegenden, zwangsläufig nicht mehr im Gedächtnis haftenden Vernehmung durch Einsicht in seine eigenen Notizen in Erinnerung ruft und seine Aufzeichnungen zusätzlich zum Beweistermin mitnimmt. Dann ist aber schlechterdings nicht nachvollziehbar, warum der Zeuge [Name] der sogar ausdrücklich und mehrfach auf seine damals eigens gefertigten *Notizen* bei der detaillierten Aussage in erster Instanz Bezug nahm und auch nur von daher die geschilderten Details seiner Aussage noch hat oder hätte rekonstruieren können, sich derart über die Identität des vorgeblich dritten, einzig von ihm selbst überhaupt erst in das prozessuale Geschehen eingeführten Polizeibeamten derart hat irren können, dass er nur wenige Tage nach seiner Vernehmung am 12. des Monats mit Schreiben vom 16. Juli 2012 seine Aussage zu korrigieren und seine damalige Begleitperson gewissermaßen auszuwechseln gehalten war.

In hohem Maße bemerkenswert und irritierend ist ferner die vom Zeugen [Name] sodann ergriffene Eigeninitiative, den neu und gewissermaßen ersatzweise von ihm benannten Zeugen [Name] vor dessen Vernehmung beim Landgericht anzurufen, ihn darüber hinaus in der Dienststelle aufzusuchen und ihm im Vorfeld ein Exemplar des eigenen *Informationsprotokolls* zu übersenden.

All diese Merkwürdigkeiten lassen die Vermutung nicht fernliegend erscheinen, dass, aus welchen fragwürdigen und suspekten Gründen immer, ein in Wirklichkeit bei der Vernehmung der Klägerin gar nicht präsenster dritter Polizeibeamter durch den Zeugen in den Prozess hat eingeführt werden sollen. Auf jeden Fall ergeben sich ob der zahlreichen Auffälligkeiten und Ungeheimheiten in dem prozessual zutage getretenen Verhalten des Zeuge

- auch dessen recht ungewöhnlich anmutendes, zudem nur durch eine vorherige Information der Klägerin über den Ablauf der Beweisaufnahme erklärliches Verhalten gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten nach dem Termin vom 12. Juli 2012 wird noch Gegenstand der weiteren Sachverhaltsaufklärung bzw. Beurteilung in erster Instanz sein müssen –

insgesamt nicht unerhebliche Gründe dafür, dessen Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Angaben generell entgegen der Einschätzung des sich in verfahrensfehlerhafter Weise gar nicht mit diesen problematischen Aspekten des Sachverhaltes in der Beweiswürdigung befassenden Landgerichts mit einem großen Fragezeichen zu versehen.

Demgegenüber wird dem Zeugen [Name] vom Landgericht im Grunde lediglich vorgehalten, dieser habe möglicherweise Äußerungen des auf seine eigenen Notizen zurückgreifen-

den Zeugen nach der Vernehmung der Klägerin mit denen der Klägerin selbst bei der Vernehmung vermengt und durcheinandergebracht. Abgesehen von dem, wie bereits erläutert, nachhaltig reduzierten Erkenntniswert der *Notizen* des Zeugen der das abschließende, für das vorgebliche Missverständnis ursächlich gewordene Klärungsgespräch über das Rotlicht-Milieu mit dem Zeugen auch erst in Begleitung und mit Unterstützung des Kriminalkommissars und dann mit dem – sich ausweislich der Vernehmung als völlig ahnungs- bzw. erinnerungslos erweisenden – Kriminalobermeister geführt haben will, bleiben dabei wiederum weitere Besonderheiten des Falles gänzlich außer Betracht und lassen die Beweiswürdigung des Landgerichts wie auch die darauf gründende Tatsachenfeststellung prozessual höchst unzulänglich und fehlerhaft erscheinen.

Zum einen stellt sich, sofern die bislang wenig plausible Alternative eines durch den Zeugen bewirkten Missverständnisses ausscheidet, bereits vordringlich die Frage, welches Interesse überhaupt der von den späteren versicherungsrechtlichen Kalamitäten der Klägerin seinerzeit überhaupt nichts wissen könnende Zeuge daran hätte haben können, ein inhaltlich falsches Protokoll über die damaligen Äußerungen der Klägerin ihm gegenüber zu erstellen.

Zum anderen hat der Zeuge was es noch weiter faktisch durch Vernehmung der Zeugen und Einsicht der einschlägigen, von Amts wegen nach § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO beizuziehenden Akten in erster Instanz aufzuklären gilt, unmissverständlich bekundet, er habe das Gespräch am 13. August 2010 mit der Klägerin allein ohne die Anwesenheit weiterer Personen geführt und der Kollege sei überhaupt erst später in den Fall einbezogen bzw. hinzugezogen worden, da am Brandtage selbst und bis zur Vernehmung der sich darüber erstmals drei Tage später auslassenden Klägerin von dem Rotlicht-Milieu, in dem jener gesondert ermittelt habe, überhaupt noch nicht die Rede gewesen sei. Auch die genaueren Umstände des seinerzeit wann und wie genau aufgenommenen Diktats und wann von der Klägerin in welchem Fertigungszustand unstreitig unterschriebenen Protokolls bedürfen noch der näheren Aufklärung.

Ergeben sich allerdings keine plausiblen Anhaltspunkte für ein hinsichtlich der maßgeblichen Äußerungen der Klägerin unzutreffendes Diktat des Zeugen so erlangt damit in besonderer Weise – aber auch unabhängig davon als notfalls eigenständig zu betrachtender Aspekt der Beweiswürdigung – die damit im Wesentlichen konform gehende, bislang nur unzulänglich gewürdigte und in zweifelhafter Weise vom Landgericht unter Verweis auf ein wiederum für möglich gehaltenes Missverständnis relativierte Aussage des Zeugen (Bl. 160 - 162 Bd. I d. A.) besondere Bedeutung, der seinerseits, unter Bezugnahme auf seine erklärtermaßen damals *sofort* erstellte und vor dem Termin nochmals nachgelesene Gesprächsnotiz, bekundet hat, dass die Klägerin in einem später geführten Telefongespräch ihm gesagt habe, alle wüssten bzw.

hätten gewusst, dass in dem zwischenzeitlich abgebrannten Gebäude unten eine *Tabledance-Bar* und oben ein *Puff rein* solle bzw. hätte *rein* sollen. Die Vorlage dieser speziellen, ausdrücklich erwähnten Aktennotiz des Zeugen ebenso wie seiner anderen einschlägigen Gesprächsnotizen und der für die Beklagte gefertigten Zwischenberichte wird zwecks notwendiger Präzisierung des entscheidungserheblichen Sachverhalts vor der neuerlichen Vernehmung des Zeugen in erster Instanz gemäß § 378 Abs. 1 Satz ZPO anzuordnen sein.

Die rein spekulative Annahme des Landgerichts, die Klägerin habe dem Zeugen seinerzeit telefonisch wohl nur ein allgemeines Interesse des Rotlichtmilieus an dem abgebrannten Objekt mitteilen wollen, erscheint schon nach dem Inhalt des Protokolls eher fernliegend. Der Zeuge war im Übrigen bei dem besagten Telefongespräch nicht dabei, sondern nur bei dem ersten persönlichen Treffen des Zeugen mit der Klägerin zugegen, bei welcher Gelegenheit allerdings auch von einem, wenngleich vom Zeugen im unverfänglicheren Sinne verstandenen *Stundenhotel* gesprochen worden sein soll.

2. Im Hinblick auf das nach § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO bei Vorliegen eines Aufhebungsgrundes dem Berufungsgericht eröffnete Ermessen, entweder ungeachtet dessen selbst zu ermitteln und dergestalt die bisherigen Verfahrensdefizite aufzuarbeiten oder gerade deswegen nochmals die erste Instanz aufklären und entscheiden zu lassen, erachtet der Senat im vorliegenden Falle allein eine *Aufhebung* des erstinstanzlichen Urteils nebst *Zurückverweisung* der Sache an das Landgericht zwecks weiterer Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts als sach- und zweckgerechte Maßnahme und damit für unerlässlich.

Die Komplexität wie der Umfang der nochmals komplett zu wiederholenden und auch punktuell, wie erläutert, zu ergänzenden Beweisaufnahme bzw. Sachverhaltsaufklärung bedingt deren sachgemäße Durchführung in erster Instanz. Dabei wird es mit der Gegenüberstellung der Zeugen nicht sein Bewenden haben können, sondern, wie zuvor eingehend erläutert, eine vollständige Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme auch vor einer zwischenzeitlich personell veränderten Besetzung der 11. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg unumgänglich sein. Die Zurückverweisung entspricht zudem dem wohlverstandenen Interesse der Parteien, nicht ohne zwingenden Grund einer Tatsacheninstanz verlustig zu gehen und bereits in erster Instanz alle entscheidungserheblichen Rechtsfragen auf der Grundlage eines, soweit nötig und möglich, lückenlos ermittelten Sachverhalts zu klären.

Die vorzugsweise von der Beklagten beantragte Zurückverweisung der Sache an eine andere Kammer des Landgerichts ist, wie sich im gesetzessystematischen Umkehrschluss aus der ein derartiges *Procedere* gerade nur für die Revisionsinstanz vorsehenden Regelung des § 563

Abs. 1 Satz 2 ZPO ergibt, in der Berufungsinstanz nach § 538 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht möglich (ebenso nam. *Reichold*, in: *Thomas/Putzo*, ZPO, 32. Aufl., 2011, § 538 Rdnr. 3).

3. Folgende **Hinweise** zur weiteren Sachbehandlung in erster Instanz, und zwar für den Fall einer festgestellten arglistigen Täuschungshandlung bei Abschluss des Versicherungsvertrages (a), einer möglicherweise stattdessen später von der Klägerin unterlassenen Anzeige einer erst nachträglich eingetretenen Gefahrerhöhung (b) sowie zur sachgerechten und zweckdienlichen Fassung des Klageantrages (c), erscheinen abschließend angebracht.

a) Kann die Beklagte eine arglistige Täuschung der Klägerin bei Vertragsabschluss am 22. Februar 2010 beweisen, weil diese entgegen der vertraglich anders lautenden Nutzungsdeklaration von vornherein die Absicht hatte, im Obergeschoss des am 01. Februar 2010 ersteigerten Grundstücks am \_\_\_\_\_ ein Stundenhotel für Prostituierte einzurichten, lägen die Voraussetzungen einer arglistigen Täuschung vor, welche die Beklagte gemäß § 123 Abs. 1 BGB in Verb. mit § 22 VVG zur – mehrfach erklärten – **A n f e c h t u n g** des Versicherungsvertrages berechtigt und zur rückwirkenden, von Anfang an geltenden Nichtigkeit des Versicherungsvertrages gemäß § 142 Abs. 1 BGB geführt hätte.

Aus dem internen Emailverkehr der Beklagten im Vorfeld des Vertragsschlusses kann insoweit bereits abgeleitet werden, dass die Klägerin in Übereinstimmung mit ihrer Gewerbeanmeldung eine Versicherung des Objekts als *Pension* beantragt hatte und die Beklagte nur für eine solche Betriebsart Versicherungsschutz gewähren wollte, nicht hingegen für Betriebsarten wie Bar, Vergnügungsbetrieb oder Ähnliches. Dementsprechend verhält sich der Versicherungsschein vom 05. März 2010, in dem unter der Rubrik *Betriebsart/Betriebsarten* als zulässige Betriebsart ausdrücklich nur die einer *Gaststätte (keine Bar, Disco, Vergnügungsbetrieb)* und einer *Pension (mit Restaurant)* aufgeführt ist. Die so vereinbarte zulässige Betriebsart lässt in Ansehung der beispielhaften, nicht abschließenden Aufzählung unzulässiger Nutzungsarten den Schluss darauf zu, dass die Beklagte eine mit jeder Art von Prostitution verbundene Nutzung der Immobilie nicht hat versichern wollen.

Sollte die Beklagte bei der Vertragsanbahnung nicht ausdrücklich nach einer geplanten Nutzung als Stundenhotel nachgefragt haben, so wäre dies für die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch die Beklagte unschädlich, weil sie auch dann möglich ist, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich erfragte, aber wie hier offensichtlich entscheidungserhebliche Umstände dem Versicherer nicht angezeigt hat (vgl. *Schimikowski*, in: *Rüffer/Halbach/Schimikowski*, VVG, 2. Aufl. 2011, § 22 Rdnr. 7).

Arglist auf Seiten der Klägerin kann ebenfalls bejaht werden, weil ihr klar sein musste, dass die Beklagte keine Gebäudeversicherung für eine Nutzung der Immobilie als Stundenhotel für Prostituierte abschließen würde, und sie mit der täuschenden Angabe in der Gewerbe-Anmeldung vom 23. März 2010, dort eine Pension und Gaststätte betreiben zu wollen, bewusst und gewollt Einfluss auf die Willensentschließung der Beklagten hat nehmen wollen. Eine zusätzliche verwerfliche Gesinnung oder eine Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist nicht erforderlich.

Ein Ausschluss des Anfechtungsrechts der Beklagten etwa deswegen, weil die Klägerin das Grundstück vor jeglicher Aufnahme des Betriebs mit notariellem Vertrag vom 07. Juli 2010 an den später wieder *abgesprungenen* Interessenten verkauft hat, kommt mangels Eigentumserwerb des – damit nicht zum Erwerber gewordenen – Käufers nicht in Betracht. Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt nach § 95 Abs. 1 VVG an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 VVG ist die Veräußerung dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nach § 97 Abs. 1 Satz 2 VVG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. § 32 BFIMÖ enthält eine dem Gesetz entsprechende Regelung. Eine Veräußerung der versicherten Sache an *Kralisch* liegt aber nicht vor, weil mit der bloßen notariellen Beurkundung des Verpflichtungsgeschäfts nebst Auflassung, aber ohne Grundbucheintragung – die auch ausweislich des vorliegenden Grundbuchauszugs (Anlage K 1a = Bl. 1 - 13 AB) nicht erfolgte noch beantragt war – kein Eigentumsübergang zu dessen Gunsten gemäß den §§ 873 Abs. 1, 925 Abs. 1 BGB verbunden war. Der Kaufvertrag ist auch mittlerweile – wenngleich ohne nachvollziehbaren Grund für einen weiterhin behaupteten Zahlungsverzug des Käufers im August 2010 – einvernehmlich durch Vertrag vom 20. September 2011 aufgehoben, und in Betreff der für den Käufer am 13. Juli 2010 im Grundbuch eingetragenen *Eigentumsübertragungsvormerkung* liegt eine Löschungsbe-willigung vor.

b) Sollte sich im Übrigen im Zuge der erstinstanzlichen Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts herausstellen, dass die Klägerin erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages den Entschluss gefasst hat, im oberen Teil des versicherten Gebäudes ein auf Prostitution angelegtes Stundenhotel zu führen oder zu vermieten, käme wegen der damit verbundenen, indes pflichtwidrigerweise nicht angezeigten *G e f a h r e r h ö h u n g* eine Leistungsfreiheit der Beklagten nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1 VVG in Betracht, die nicht nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG wieder entfallen sein dürfte.

c) Schließlich sei nochmals darauf hingewiesen, dass entgegen der bisherigen Antragstellung der Klägerin und der Tenorierung des angefochtenen Urteils das Schreiben der Beklagten vom 11. Januar 2011 (Anlage K 22 = Bl. 281 AB) keine Rücktrittserklärung enthält und eine Anfechtung nicht nur mit jenem Schreiben, sondern mit zwei weiteren Schreiben der Beklagten vom 25. Februar (Anlage B 3 = Bl. 50 Bd. I d. A.) und 18. Mai 2011 (Anlage B 7 = Bl. 78 Bd. I d. A.) erklärt worden ist. Dem wäre bei der künftigen **A n t r a g s t e l l u n g** der Klägerin in erster Instanz Rechnung zu tragen.

### III.

Gerichtskosten für die zweite Instanz konnten wegen der unrichtigen Sachbehandlung in erster Instanz gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG nicht erhoben werden.

Über die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens wird nach Maßgabe der abschließenden Sachentscheidung in erster Instanz zu befinden sein.

Obschon selbst ohne unmittelbar vollstreckungsfähigen Inhalt war das Urteil gemäß § 708 Nr. 10 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wie sich, in Bezug auf die sonst weiterhin gegebene Vollstreckbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, aus der Regelung des § 775 Nr. 1 ZPO ergibt (vgl. *Heßler*, in: *Zöller*, ZPO, 30. Aufl., 2014, § 538 Rdnr. 59).

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO bestehen nicht, weil die von den Besonderheiten des Einzelfalles geprägte Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts im konkreten Fall erfordert.